



Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Grüşch

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Art. 1 Gebühren	3
Art. 2 Fälligkeit	3
Art. 3 Inkrafttreten	3

Präambel

- ¹ Gestützt auf das Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Grüşch erlässt der Gemeindevorstand Grüşch folgende Verordnung.

Art. 1 Gebühren

- ¹ Gemäss Art. 12 des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Grüşch werden folgende Gebühren erhoben.

- a. Für die Betriebsbewilligung:

für Restaurant (Saisonbetriebe)	Fr.	300.--
für Restaurant (Ganzjahresbetriebe)	Fr.	450.--
für Hotel und Restaurant	Fr.	500.--

- b. für Anlässe:

Vereinsanlässe	Fr.	gratis
----------------	-----	--------

Private Anlässe	Fr.	100.--
-----------------	-----	--------

- ¹ Beim Ausschank von gebrannten Wassern ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Diese Gebühr ist in oben erwähnten Gebühren nicht inbegriffen

Art. 2 Fälligkeit

- ¹ Sämtliche Gebühren sind innert 10 Tagen ab Empfang der Bewilligung zu bezahlen.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Genehmigung des Gemeindevorstandes per 01.03.2021 in Kraft.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Conzett

.....
Marco Willi